

**Thesepapier zum Vortrag:**

**Die Erwähnung des religiösen Erbes in der Präambel  
eines europäischen Gründungsvertrags – Rhetorik oder Rechtssatz?**

Dr. Kolja Naumann

*Es gilt das gesprochene Wort!*

1. Die rechtlichen Auswirkungen von Verfassungspräambeln sind sehr unterschiedlich und variieren von normativer Bedeutungslosigkeit bis hin zur Inkorporation ganzer Grundrechtskataloge.
2. Gottesbezüge in nationalen Verfassungspräambeln finden sich heute in unterschiedlicher Form in der deutschen, der polnischen, der irischen und der griechischen Verfassung. Die rechtlichen Wirkungen dieser Gottesbezüge sind allesamt umstritten.
3. Im Völkerrecht werden Präambeln durch Art. 31 Abs. 2 WVK als Auslegungshilfe anerkannt. Von ihnen können insbesondere in der teleologischen Auslegung wichtige Impulse ausgehen.
4. In der Rechtsprechung des EuGH hat insbesondere die Präambel des EGV eine nicht zu unterschätzende Bedeutung erlangt. Der EuGH hat immer wieder auf die Präambel rekurriert, um seine besonders integrationsfreundliche Auslegung der Gründungsverträge zu begründen.
5. Der Bezugnahme auf das religiöse Erbe im Vertrag von Lissabon kann – in Anlehnung an die Wirkungen von Präambeln im Allgemeinen und Gottesbezügen in Präambeln im Besonderen – nicht pauschal jede rechtliche Bedeutung abgesprochen werden.
6. Alle religiösen Referenzen enthalten ein Präjudiz für das sich entwickelnde europäische Religionsverfassungsrecht und bringen eine neue Religionsfreundlichkeit zum Ausdruck.
7. Die religiösen Referenzen stehen einem türkischen EU-Beitritt nicht entgegen. Auch die Erwähnung des christlichen Erbes würde nicht dazu führen, dass nur christlich-geprägte Staaten beitreten dürfen.
8. Art. 17 AEUV ist als religionsverfassungsrechtlicher Dreh- und Angelpunkt des Unionsrechts im Lichte der in der Präambel angelegten Religionsfreundlichkeit auszulegen.
9. Für die Auslegung der Religionsfreiheit des Art. 10 Grundrechtecharta sind religiöse Referenzen zu beachten. Dabei spricht eine religiöse Referenz dafür, die Anforderungen an einen Eingriff in die negative Religionsfreiheit nicht zu niedrig anzusetzen.
10. Große Bedeutung kann den religiösen Referenzen in Abwägungsentscheidungen zukommen. In diesen Entscheidungen wird in Zukunft das in der Präambel zum Ausdruck kommende besondere Gewicht der Religionsausübung Berücksichtigung finden müssen.
11. Die enge Anbindung der Entwicklung der Grundwerte der Union an das Erbe Europas in der Präambel bringt einen christlich-abendländischen Auslegungstopos zum Ausdruck.